

Geschäftsverzeichnissnr. 1145
Urteil Nr. 37/98 vom 1. April 1998

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 30. Dezember 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs, erhoben von der VoE Nationaal Syndicaat der Militairen und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 14. August 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. August 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung von Artikel 3 § 1 Nr. 5 und § 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs, abgeändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1996 zur Abänderung des vorgenannten Gesetzes (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Februar 1997), erhoben von der VoE Nationaal Syndicaat der Militairen, mit Sitz in 1030 Brüssel, Milcampsiaan 77, der VoE Vereniging van de Officieren uit de Actieve Dienst, mit Sitz in 1000 Brüssel, Karmelietenstraat 24, Bk. 6, der VoE Koninklijk Onderling Verbond der Belgische Onderofficieren, mit Sitz in 1030 Brüssel, Milcampsiaan 77, W. Claeys, wohnhaft in 9831 Deurle, Antoon de Peseroeyelaan 16, A. Beerts, wohnhaft in 2990 Wuustwezel, Het Geleeg 6/1, J. Dolfeyn, wohnhaft in 5140 Sombrefte, rue Agnelée 26, P. Bleyfuesz, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Gaston Labouille 10, und G. Berwouts, wohnhaft in 5140 Sombrefte, rue Potriau 37.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 18. August 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 26. September 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Oktober 1997.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 28. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 20. November 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 29. November 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 22. Januar 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 14. August 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 25. Februar 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 18. März 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 26. Februar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. März 1998

- erschienen
- . RA P. Vande Casteele, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA E. Brewaeys, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter H. Boel und E. Cerexhe Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmung*

Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs ersetzt Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1991, der sich auf die Bedingungen bezieht, unter denen die Genehmigung zur Ausübung des Berufs des Privatdetektivs gewährt werden kann, durch folgende Bestimmung:

« § 1. Ist der Antragsteller in Belgien ansässig, so wird die Genehmigung nur dann erteilt, wenn er folgende Bedingungen erfüllt:

1. nicht, selbst nicht mit Strafaufschub, verurteilt worden sein zu einer Haftstrafe von mindestens sechs Monaten aufgrund irgendeiner Straftat oder zu einer geringeren Besserungsstrafe wegen Hausfriedensbruchs, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Diebstahl, Erpressung, Vertrauensmißbrauch, Betrug, Urkundenfälschung, Sittlichkeitsverbrechen, Vergewaltigung, Verstoß gegen das Waffengesetz und das Betäubungsmittelgesetz, wegen Straftaten im Sinne der Artikel 379 bis 386^{ter} des Strafgesetzbuches, Beamtenbestechung, Verwendung falscher Namen, Hehlerei, Ausstellung ungedeckter Schecks, Meineid, Geldfälschung, wegen Übertretung der Artikel 259^{bis} und 314^{bis} des Strafgesetzbuches, wegen Übertretung von Artikel 111 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, wegen Übertretung des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, wegen Übertretungen von Artikel 227 des Strafgesetzbuches.

Bei Personen, die im Ausland wegen ähnlicher Taten durch ein rechtskräftig ergangenes Urteil verurteilt worden sind oder die im Ausland wegen irgendeiner Straftat zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden sind, wird davon ausgegangen, daß sie die obenerwähnte Bedingung nicht erfüllen;

2. Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sein;

3. nicht gleichzeitig eine Beschäftigung in einem Wachunternehmen, einem Sicherheitsunternehmen oder einem internen Wachdienst, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Mitführen von Waffen und mit dem Handel mit Waffen und Munition oder gleich welche andere Tätigkeit ausüben, die durch den Umstand, daß sie durch einen Privatdetektiv ausgeübt wird, eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder für die innere oder äußere Sicherheit des Staates bedeuten kann.

Von Amts wegen wird die gleichzeitige Ausübung des Berufs eines Detektivs und einer Berufstätigkeit, die Zugang zu Personendaten gewährt, als eine mögliche Gefahr für die öffentliche Ordnung im Sinne des vorstehenden Absatzes angesehen, es sei denn, daß der Beruf des Detektivs ein fester Bestandteil der betreffenden Tätigkeit ist;

4. die vom König festgelegten Bedingungen bezüglich der beruflichen Ausbildung und Erfahrung erfüllen;

5. seit fünf Jahren nicht Mitglied eines Polizei- oder Nachrichtendienstes entsprechend dem Gesetz vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizeidienste und die Nachrichtendienste gewesen sein und kein militärisches oder öffentliches Amt bekleidet haben, das auf einer durch den König festgelegten Liste vorgesehen ist, wobei diese Frist auf zehn Jahre verlängert werden kann für diejenigen, die abgesetzt wurden oder von Amts wegen aus dem Amt entlassen wurden;

6. das Alter von 21 Jahren vollendet haben.

§ 2. Ist der Antragsteller nicht in Belgien ansässig, so wird die Genehmigung erst erteilt, wenn er folgende Bedingungen erfüllt:

1. keine der in § 1 Nr. 1 vorgesehenen Verurteilungen erhalten haben;

2. Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sein;

3. einen Aufenthaltsort bei einem in Belgien ansässigen zugelassenen Privatdetektiv gewählt haben, der dafür haftet, daß der Antragsteller die Artikel 5, 6 und 7 einhält;

4. nicht gleichzeitig in Belgien oder im Ausland eine Tätigkeit ausüben, die den in § 1 Nr. 3 erwähnten Tätigkeiten gleichwertig ist;

5. die in § 1 Nr. 4 vorgesehene Ausbildung erfolgreich abgeschlossen oder eine gleichwertige Ausbildung erhalten haben;

6. im Laufe der letzten fünf Jahre vor dem Antrag nicht Mitglied eines Dienstes gewesen sein oder kein Amt bekleidet haben, der bzw. das mit den in § 1 Nr. 5 erwähnten gleichgestellt werden kann;

7. das Alter von 21 Jahren vollendet haben.

§ 3. Der Privatdetektiv muß während der gesamten Dauer, in der er seine Berufstätigkeit ausübt, die in diesem Artikel aufgezählten Bedingungen erfüllen.

Der Privatdetektiv, bei dem der Detektiv, auf den sich § 2 bezieht, seinen Aufenthaltsort gewählt hat, muß während derselben Zeitspanne im Besitz der in Artikel 2 § 1 Absatz 1 vorgesehenen Genehmigung sein, und diese darf nicht Gegenstand einer Aussetzung oder Einziehung gewesen sein.

§ 4. Unabhängig von der Überprüfung der in den §§ 1 bis 3 aufgezählten Bedingungen verfügt der Minister des Inneren über eine Ermessensbefugnis bezüglich der durch den Detektiv oder Detektivanwärter begangenen Taten, die selbst dann, wenn sie nicht Gegenstand einer strafrechtlichen Verurteilung gewesen sind, einen ernsthaften Mangel an Berufsethik darstellen und somit das Vertrauen in die betreffende Person beeinträchtigen.»

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

A.1.1. Die Klage richte sich hauptsächlich gegen Artikel 3 § 1 Nr. 5 und § 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs, ersetzt durch das Gesetz vom 30. Dezember 1996, und hilfsweise gegen den Satzteil « und kein militärisches oder öffentliches Amt bekleidet haben, das auf einer durch den König festgelegten Liste vorgesehen ist », der in den obengenannten Bestimmungen vorkomme. Die Klage

richte sich gleichzeitig gegen Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1996.

A.1.2. Das angefochtene Berufsverbot sei unter anderem Bestandteil des Statuts der Mitglieder der belgischen bewaffneten Macht, insbesondere der Militärpersonen. Der Staatsrat habe durch das Urteil Nr. 41.795 vom 27. Januar 1993 den königlichen Erlaß zur Ausführung von Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. April 1990 über Wachunternehmen für nichtig erklärt wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Formbedingung. Dieser Artikel entspreche dem nunmehr angefochtenen Artikel 3 § 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 1996.

Jene klagenden Parteien, die natürliche Personen seien, seien allesamt Militärpersonen im aktiven Dienst oder ehemalige Militärpersonen. Einige Kläger bekleideten auch ein Mandat in den vor dem Hof auftretenden Vereinigungen ohne Erwerbszweck. Der Kläger Beerts sei durch Urteil des Militärgerichtshofes vom 21. Mai 1997 zur Dienstentlassung verurteilt worden.

Die drei ersten klagenden Parteien seien Vereinigungen ohne Erwerbszweck, deren Satzung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden seien. Sie setzten sich für die Interessen der Militärpersonen ein.

A.2.1. Es werden zwei Klagegründe angeführt.

A.2.2. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, getrennt betrachtet sowie in Verbindung mit den Artikeln 23 Absatz 3 Nr. 1 und 182 der Verfassung.

Die angefochtenen Bestimmungen gestatteten es dem König, eine Liste der Inhaber eines militärischen oder öffentlichen Amtes zu erstellen, die mit einem Berufsverbot von fünf oder zehn Jahren belegt würden, je nachdem, ob sie ehrenvoll entlassen worden seien oder nicht. Sie erlegten ein Berufsverbot auf, das gemäß den vom König bestimmten Modalitäten festzulegen sei, und bildeten einen Bestandteil des Statuts der bewaffneten Macht. Die Mißachtung der durch die Artikel 23 und 182 der Verfassung gewährten Garantien könne somit auf zulässige Weise geltend gemacht werden. Die betreffenden Grundrechte - die freie Wahl der Berufstätigkeit und die Arbeitsfreiheit gemäß Artikel 23 sowie der Gesetzmäßigkeitsgrundsatz gemäß Artikel 182 - seien unmittelbar wirksam. Sie verpflichteten den Gesetzgeber, selbst eine etwaige Berufsregelung festzulegen und auf gleich welche Übertragung dieser Befugnis an die vollziehende Gewalt zu verzichten.

Anschließend sei eine eigenständige Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung festzustellen, wenn man die Lage der Kläger mit derjenigen der anderen (belgischen) Staatsangehörigen vergleiche. Es liege sicherlich eine objektive Unterscheidung vor, nämlich die Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen oder militärischen Amtes. Es sei jedoch unangemessen, daß die einfache Eigenschaft als Beamter oder Militärperson eine annehmbare Begründung für ein Berufsverbot darstellen könne. Wenn der Gesetzgeber ein bestimmtes Ziel verfolge, so sei es doch offensichtlich unangemessen, vorzusehen, daß alle Mitglieder des öffentlichen Dienstes für das Berufsverbot in Betracht kommen könnten (oder müßten). Der Umstand, daß der König selbst Kriterien anwenden würde, sei in diesem Fall nicht relevant.

A.2.3. Der zweite Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus.

Die angefochtene Bestimmung verlängere den Bezugszeitraum von fünf auf zehn Jahre, wenn der betroffene Beamte oder die betroffene Militärperson abgesetzt oder von Amts wegen entlassen worden sei. Dies sei diskriminierend. Die Kläger sähen zunächst die Beweggründe des Gesetzgebers als nicht statthaft an. *Ipso facto* anzunehmen, man müsse die bürgerliche Gesellschaft für einen Zeitraum von zehn Jahren vor einem solchen Beamten oder einer solchen Militärperson schützen, stelle eine einfache Behauptung dar, die jedoch jeglicher Rechtfertigung entbehre. Eine Person könne nämlich aus vielfältigen Gründen abgesetzt werden, die in keinem Zusammenhang mit dem unerlaubten Umgang mit vertraulichen Informationen oder personenbezogenen Daten stünden. Diese Strafe könne ihr beispielsweise auferlegt werden, weil das Statut diese Möglichkeit biete, um ein anhängiges Disziplinarverfahren abzuschließen, oder weil sie nicht die freiwillige Entlassung erhalte.

Überdies seien die angewandten Mittel offensichtlich unangemessen im Vergleich zum angestrebten Ziel. Es sei nicht einzusehen, weshalb eine Person - die bereits mit den äußerst nachteiligen Folgen einer Absetzung oder einer Entlassung von Amts wegen zu kämpfen habe - als zusätzliche Strafe ein doppelt so langes Berufsverbot erleiden müßte. Hilfsweise müsse man zumindest die genauen Gründe dieser Satzungsmaßnahmen berücksichtigen, um anschließend gegebenenfalls den Verbotszeitraum verlängern zu lassen. Die angefochtene Bestimmung sei aufgrund ihrer allgemeinen Beschaffenheit somit unangemessen und (in jedem Fall) nicht für eine angemessene Rechtfertigung geeignet.

Schriftsatz des Ministerrates

A.3.1. Die angefochtene Bestimmung stimme überein mit derjenigen, die vorher bestanden habe, nämlich Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs. Der einzige Unterschied bestehe darin, daß das Gesetz vom 30. Dezember 1996 verdeutlicht habe, was unter Polizei- und Nachrichtendienst zu verstehen sei. Diesbezüglich werde jetzt auf das Gesetz vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizeidienste und die Nachrichtendienste verwiesen.

Eine Klage gegen eine Unterscheidung, die durch eine *ratione temporis* nicht mehr für nichtig zu erklärende Bestimmung eingeführt worden sei, sei unzulässig. Zwar kenne der Ministerrat sicherlich die Rechtsprechung des Hofes, der davon ausgehe, daß in dem Fall, wo der Gesetzgeber eine vormalige Bestimmung in ein neues Gesetz übernehme, dieser Umstand im Prinzip kein Hindernis dafür darstelle, daß gegen die übernommene Bestimmung innerhalb von sechs Monaten nach deren Veröffentlichung eine Klage eingereicht werden könne, da der Gesetzgeber auf diese Weise seinen Willen zum Ausdruck bringe, diesbezüglich gesetzgeberisch aufzutreten. Es sei jedoch darauf hinzuweisen, daß die klagenden Parteien ebenfalls gehalten seien, die Grundsätze der staatsbürgerlichen Pflichten einzuhalten, die in der Rechtsprechung des Staatsrates zum Ausdruck kämen. Es sei erstaunlich, daß keiner der Kläger es für notwendig erachtet habe, eine Nichtigkeitsklage gegen den königlichen Erlaß vom 28. September 1992 zur Festlegung der öffentlichen und militärischen Ämter im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 einzureichen, der im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. Oktober 1992 veröffentlicht worden sei. Aus dem Umstand, daß weder gegen das Gesetz vom 19. Juli 1991, das die gleiche Bestimmung wie die derzeit angefochtene enthalten habe, noch gegen den Ausführungserlaß vorgegangen worden sei, müsse man schlußfolgern, daß die Kläger ihr Recht auf Forderung der Nichtigkeitsklärung einer derartigen Bestimmung verwirkt hätten.

Die Nichtigkeitsklärung betreffe aufgrund der Erheblichkeit und Bedeutung ihrer Wirkung, die *erga omnes* gelte, in erster Linie die öffentliche Ordnung. Es sei somit nicht zweckmäßig, daß die Gültigkeit von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen für eine unbestimmte Zeit unsicher bleiben würde, entsprechend der Zeit, die die Parteien in Anspruch nehmen würden, um eine Nichtigkeitsklage einzureichen. Aus diesem Grundsatz, der mit der Rechtssicherheit in Verbindung zu bringen sei, ergebe sich, daß die Klage jedenfalls bei Strafe der Unzulässigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der angefochtenen Norm im *Belgischen Staatsblatt* eingereicht werden müsse, und daß dies auch, wie im vorliegenden Fall, für Bestätigungsgesetze gelte.

Die Klage sei somit unzulässig *ratione temporis*.

A.3.2. Die angefochtenen Bestimmungen bezögen sich auf das Statut des Privatdetektivs und nicht auf das Statut der Militärpersonen. Nur ehemalige Militärpersonen könnten betroffen sein, und auch hierbei lediglich diejenigen, die vor weniger als fünf (bzw. zehn) Jahren ein militärisches Amt bekleidet hätten.

Das Interesse aller klagenden Parteien sei untrennbar mit dem Inhalt des königlichen Erlasses verbunden, der die angefochtene Norm zur Ausführung bringen müsse. Erst wenn die Kläger (einzeln) auf der vom König festzulegenden oder festgelegten Liste der militärischen oder öffentlichen Ämter erscheinen würden, könnten sie geltend machen, daß die angefochtene Bestimmung auf sie Anwendung finde. Eine Bestimmung, die nicht auf die klagenden Parteien anwendbar sei, könne ihnen keinerlei Nachteil bringen, so daß die dagegen angeführte Klage unzulässig sei. Keine der klagenden Parteien weise nach, daß ihre Lage durch die angefochtene Norm unmittelbar und nachteilig betroffen werden könnte.

A.3.3. Das Interesse der klagenden Vereinigungen dürfe sich nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränken. Aus der Darlegung der Klagegründe sei ersichtlich, daß die klagenden Parteien sich in erster Linie über die Möglichkeit beklagten, daß sie als Militärperson oder ehemalige Militärperson nicht innerhalb eines Zeitraums von fünf oder zehn Jahren den Beruf eines Privatdetektivs ausüben könnten. Es handele sich in diesem Fall somit um das individuelle Interesse der Mitglieder. Es sei auch nicht deutlich, inwiefern die angefochtene Bestimmung den Vereinigungszweck der klagenden Vereinigungen beeinträchtigen könnte.

A.3.4. Keine der klagenden Parteien könne nachweisen, daß sie der Anwendung von Artikel 1 Nr. 3 des königlichen Erlasses vom 28. September 1992 unterworfen sei, und somit könne keine von ihnen nachweisen, daß sie infolge des Ausführungserlasses unmittelbar und nachteilig durch die angefochtene Norm betroffen werde.

A.4.1. In bezug auf den ersten Klagegrund sei zunächst anzumerken, daß die angefochtene Norm nicht das

Statut der Militärpersonen regele, sondern die Ausübung des Berufs eines Privatdetektivs. Die einfache Tatsache, daß eine ehemalige Militärperson während einer bestimmten Zeitspanne nicht als Privatdetektiv auftreten und nicht als solcher anerkannt werden könne, bedeute nicht, daß auf diese Weise das Statut der Militärpersonen geregelt werde.

Obwohl Artikel 182 der Verfassung dem föderalen Gesetzgeber die normative Befugnis vorbehalte, schließe er nicht aus, daß der Gesetzgeber dem König eine begrenzte Ausführungsbefugnis zuerkenne. Der Gesetzgeber habe den allgemeinen Grundsatz festgelegt, daß Personen, die ein militärisches Amt ausgeübt hätten, eine bestimmte Zeitspanne warten müßten, ehe sie die Genehmigung erhalten könnten, um den Beruf eines Privatdetektivs auszuüben. Der König erhalte lediglich die Befugnis, den Begriff « militärisches oder öffentliches Amt » durch das Erstellen einer Liste einzugrenzen. Die Erstellung einer Liste durch den König könne lediglich die Zielgruppe begrenzen. Durch eine solche Situation könnten die Kläger nicht nachteilig betroffen werden. Artikel 182 der Verfassung beauftrage zwar den Gesetzgeber damit, die Rechte und Pflichten der Militärpersonen zu regeln, doch schöpfe der König aus Artikel 107 der Verfassung die Befugnis, die Tragweite dieser Rechte und Pflichten zu bestimmen. Die angefochtene Norm, oder vielmehr Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 1991, lege den allgemeinen Grundsatz fest. Bestimmte ehemalige Beamte oder Militärpersonen könnten während einer gewissen Zeitspanne nicht die Genehmigung erhalten, um den Beruf eines Privatdetektivs auszuüben. Das Gesetz verleihe der vollziehenden Gewalt die Befugnis, die Liste der Ämter aufzustellen, für die dieses Verbot gelte. Die vollziehende Gewalt verleihe diesem allgemeinen Grundsatz somit einen konkreten Inhalt. Es sei im übrigen verfassungsmäßig unmöglich gewesen, daß der Gesetzgeber diese Regelung ausführlich ausarbeiten würde. Die Schaffung und die Organisation der Dienste der allgemeinen Verwaltung sowie die Rechtsstellung des darin beschäftigten Personals würden in bezug auf die Zivilbeamten durch den König bestimmt. Es handele sich um eine dem König durch die Verfassung vorbehaltene Befugnis. Der Gesetzgeber würde den Grundsatz der Gewaltentrennung mißachten, wenn er in dieses Sachgebiet eindringen würde, mit Ausnahme der Angelegenheiten, die gemäß der Verfassung dem Gesetz vorbehalten seien.

A.4.2. Die Kläger verwiesen zu Unrecht auf Artikel 23 der Verfassung. Diese Bestimmung habe zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 noch nicht bestanden. Diese Bestimmung sei an sich nicht ausführbar. Sie könne nämlich nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß sie ein absolutes Recht verleihe. Die in Artikel 23 der Verfassung enthaltenen wirtschaftlichen und sozialen Rechte seien nicht direkt wirksam und könnten somit nicht auf der einfachen Grundlage ihrer Eintragung in der Verfassung gerichtlich eingeklagt werden. Es obliege dem Gesetzgeber, diesen Rechten eine konkrete Gestalt zu verleihen und ihre Ausführungsbedingungen festzulegen. Auch die Stillhalteverpflichtung, die dieser Artikel enthalten könne, dürfe nicht blindlings angewandt werden. Es könne eine Abwägung der Verhältnismäßigkeit beispielsweise mit dem allgemeinen Interesse oder mit anderen Grundrechten vorgenommen werden. Eine Maßnahme stehe demzufolge nur im Widerspruch zu Artikel 23 der Verfassung, wenn der Verstoß so ernsthaft sei, daß er jegliche Berufsausübung unmöglich mache.

Indem der Gesetzgeber einfach eine Zeitspanne festgelegt habe, in der ehemalige Militärpersonen keinen Antrag auf Zulassung als Privatdetektiv stellen könnten, habe er nicht die Ausübung eines Berufes unmöglich gemacht, sondern lediglich in gewissem Maße eingeschränkt.

A.4.3. Die wichtigste Zielsetzung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 bestehe darin, die Ausübung des Berufes eines Privatdetektivs zu kontrollieren, indem er nur vertrauenswürdigen Personen zugänglich gemacht werde, die eine angemessene Ausbildung erhalten hätten. Einer der wichtigsten Gründe für die Erarbeitung der Gesetzgebung habe darin bestanden, die Verwaltung und Kontrolle des Sektors der Privatdetektive zu ermöglichen. Dieser Sektor habe sich in den Jahren 1989-1990 relativ stark ausgedehnt, ohne daß er in irgendeiner Weise kontrolliert worden sei. Dieser Mangel an Kontrolle habe dazu geführt, daß sich auch eine bestimmte Anzahl nicht vertrauenswürdiger Personen als Privatdetektiv niedergelassen hätten. Das Gesetz vom 19. Juli 1991 sei das erste Gesetz in Westeuropa zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs gewesen. Die Schaffung der Möglichkeit zur Verwaltung dieses Sektors sei jedoch ein Vorhaben, das mehrere Jahre in Anspruch nehme, unter anderem weil man die Sanierung in Angriff genommen habe, ohne wirklich eine gute Kenntnis darüber zu besitzen, was sich auf diesem Gebiet abgespielt habe.

Viele Funktionen, unter anderem im öffentlichen und militärischen Sektor, gewährten Zugang zu vertraulichen Informationen, die die betreffenden Personen lediglich mitteilten, weil die Bewahrer der Information an eine strenge Verschwiegenheit gebunden seien. Es sei selbstverständlich nicht duldbar, daß eine Person, die berufsmäßig über diese Informationen verfüge, dazu verleitet würde, in ihrer Eigenschaft als Detektiv diese Informationen zu anderen Zwecken zu verwenden. Die Vermischung der Interessen würde unvermeidlich sein. Überdies könnte eine solche Situation einen unlauteren Wettbewerb zur Folge haben, da die betroffenen Personen, die vorher ein militärisches oder öffentliches Amt innegehabt hätten und in dieser Eigenschaft über geheime oder vertrauliche Informationen hätten verfügen können, einen Vorteil gegenüber anderen Privatdetektiven besitzen könnten, die vorher nicht über solche Informationen hätten verfügen können.

Eines der wichtigsten Ziele des Gesetzes vom 19. Juli 1991 habe darin bestanden, eine Kollusion zwischen den Polizei- und Nachrichtendiensten und privaten Ermittlungsstellen sowie die massive Abwanderung bestimmter öffentlicher und militärischer Beamter zum Privatsektor zu vermeiden. Der Gesetzgeber habe vor allem vermeiden wollen, daß erfahrene Personen aus dem öffentlichen Dienst in den Privatsektor überwechselten. Die Behörden investierten nämlich in die Ausbildung, und es sei nicht wünschenswert, daß die Unternehmen über die qualifiziertesten Personen verfügen würden. Auch nach einem etwaigen Wechsel zum Privatsektor blieben stets noch Kontakte zu ehemaligen Kollegen bestehen. Die Gefahr des Auftauchens eines inoffiziellen Informationsnetzes zwischen öffentlichen und privaten Ermittlern sei nicht undenkbar. Der Gesetzgeber habe diese Gefahr beschränken wollen, indem er ein zeitweiliges Übergangsverbot in das Gesetz aufgenommen habe.

Es obliege dem Hof weder, zu sagen, ob eine Frist unangemessen sei, noch zu beurteilen, ob eine andere Frist übermäßig sei, da diese Frage der Beurteilungsbefugnis des Gesetzgebers unterliege.

Es obliege nicht dem Hof, auf die Art und Weise vorzugreifen, in der das angefochtene Gesetz angewandt werden würde. So umfassend und ungenau die dem König durch die angefochtene Bestimmung erteilte Ermächtigung auch sein möge, sie gestatte es ihm keineswegs, von dem Grundsatz abzuweichen, wonach ein Behandlungsunterschied, der durch eine Norm zwischen verschiedenen Kategorien von Personen geschaffen werde, auf einer objektiven und angemessenen Rechtfertigung gründen müsse, die im Vergleich zum Ziel und zu den Folgen der betreffenden Maßnahme beurteilt werde. Es stehe dem Verwaltungsrichter und dem ordentlichen Richter zu, die Kontrolle über die Maßnahme auszuüben, mit der der König die ihm zugeteilte Ermächtigung überschritten haben solle.

A.4.4. Im zweiten Klagegrund machten die klagenden Parteien geltend, es sei diskriminierend, den Bezugszeitraum von fünf auf zehn Jahre zu verlängern, wenn der betreffende Beamte oder die betreffende Militärperson abgesetzt oder von Amts wegen entlassen worden sei.

Bei der Absetzung handele es sich um die höchste Disziplinarstrafe für Beamte, was darauf hinweise, daß der betreffende Beamte sich zumindest ordnungswidrig verhalten habe. Der Gesetzgeber habe somit eine längere Frist auferlegen können, ehe dieser ehemalige Beamte sich als Privatdetektiv niederlassen könne.

Die Entlassung von Amts wegen werde oft angewandt, wenn ein Beamter nicht mehr den Bedingungen in bezug auf politische Rechte oder körperliche Eignung entspreche oder aber wenn er endgültig als für den Beruf ungeeignet befunden werde, unter anderem aufgrund von negativen Beurteilungen. Die endgültige Amtsniederlegung sei auch vorgesehen, wenn der Beamte sich in einem Fall befinde, in dem die Anwendung der Zivilgesetze und der Strafgesetze eine Amtsniederlegung zur Folge habe. Das gleiche gelte für die Beamten, die infolge eines Disziplinarverfahrens abgesetzt würden.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien

A.5.1. Die Einrede der Unzulässigkeit *ratione temporis* sei nicht annehmbar. Der Hof habe in seinem Urteil Nr. 81/95 den Standpunkt vertreten, der Hof sei, selbst wenn man davon ausgehe, daß es sich bei der angefochtenen Bestimmung um eine auslegende Bestimmung handele, doch nicht davon entbunden, die Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu prüfen. Dies gelte auch für Bestätigungsbestimmungen.

Die Verfassungsänderung vom 31. Januar 1994, wodurch Artikel 23 der Verfassung eingefügt worden sei, führe übrigens dazu, daß der Gesetzgeber vom 30. Dezember 1996 andere Normen beachten müssen als am 19. Juli 1991.

Die öffentliche Ordnung verlange, daß ein rechtzeitig befaßter Richter über eine Klage urteile.

A.5.2. Die Verteidigung des Ministerrates sei rechtlich und faktisch mangelhaft. Der Gesetzgeber habe dem König unbegrenzte Befugnisse zuerkannt. Folglich könnten die einzelnen Kläger von einem Tag auf den anderen auf einer vom König erstellten Liste angeführt werden. Dieses Risiko sei real, insbesondere, wenn man bedenke, daß bestimmte Kläger soeben in den Ruhestand getreten seien bzw. in einem Jahr in den Ruhestand treten würden. Wenn der Gesetzgeber dem König nicht diese Befugnis verliehen hätte, wäre das Risiko, einem Berufsverbot zu unterliegen, nicht vorhanden. Der sich aus einem Nichtigkeitsurteil ergebende Vorteil sei somit offensichtlich. Durch ein Nichtigkeitsurteil würde *de jure* feststehen, daß die bestehende Liste ungesetzlich sei. Dieser Vorteil gelange den bereits jetzt auf der Liste des Berufsverbots angeführten Mitgliedern der Vereinigungen zum Vorteil. *De facto* seien bestimmte Mitglieder der Vereinigungen bereits auf der Liste des königlichen Erlasses angeführt. Durch das Nichtigkeitsurteil werde nachgewiesen werden, daß diese Liste ungesetzlich sei.

A.5.3. In bezug auf den ersten Klagegrund hätten die klagenden Parteien in ihrer Klageschrift bereits nachgewiesen, daß die angefochtene Bestimmung einen wesentlichen Teil des Statuts der Militärpersonen bilde.

Die Verteidigung des Ministerrates sei aus mehreren Gründen mangelhaft. Die Militärpersonen seien in diesem Fall Gegenstand eines Berufsverbotes. Der Umstand, daß der König das Statut der Beamten festlege, sei in diesem Fall unerheblich. Da der Gesetzgeber einen allgemeinen Grundsatz eingeführt habe, wonach alle Militärpersonen auf der Verbotsliste angeführt werden könnten, seien die angefochtenen Gesetzesbestimmungen sicherlich unangemessen aufgrund der allgemeinen Beschaffenheit der mit dem Verbot belegten Kategorie. Artikel 23 könne sehr wohl geltend gemacht werden (Urteil Nr. 34/96) für ein aus dem Jahre 1996 stammendes

Gesetz.

Die angefochtenen Gesetzesbestimmungen seien als verkappte Entlassungsbedingungen ausgelegt. Es reiche somit aus, auf die Nichtigkeitsurteile Nrn. 81/95, 23/96 und 34/96 zu verweisen. Aus den Ausführungen des Ministerrates sei auch ersichtlich, daß die Zielsetzung des Gesetzgebers gesetzwidrig sei. Man bemühe sich nämlich, die fähigsten Personen aus dem Sektor der Privatdetektive fernzuhalten.

Es handele sich hier um dem Gesetzgeber ausdrücklich vorbehaltenen Befugnisse. Das einfache Abwarten des Ergebnisses der Kontrolle der königlichen Erlasse stelle somit keine zulässige Rechtfertigung dar.

A.5.4. Gerade aufgrund der Unterschiedlichkeit der Fälle sei es unangemessen, alle von Amts wegen entlassenen Personen über einen Kamm zu scheren. Es sei nämlich nicht ersichtlich, weshalb ein verdienstvoller Beamter, der einen Dienstunfall erlitten habe und somit als für den Beruf ungeeignet befunden werde, verpflichtet werde, eine doppelte Wartezeit von zehn Jahren einhalten zu müssen.

- B -

In bezug auf den Umfang der Klage

B.1.1. Die klagenden Parteien fordern in der Hauptsache die Nichtigkeitsklärung von Artikel 3 § 1 Nr. 5 und § 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs, ersetzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1996 zur Abänderung des vorgenannten Gesetzes, und hilfsweise die Nichtigkeitsklärung der Wörter « und kein militärisches oder öffentliches Amt bekleidet haben, das auf einer durch den König festgelegten Liste vorgesehen ist », die in dem obenerwähnten Artikel 3 § 1 Nr. 5 enthalten sind. Sie fordern ebenfalls die Nichtigkeitsklärung von Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1996.

B.1.2. Die klagenden Parteien fordern zwar die Nichtigkeitsklärung des gesamten Artikels 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1996, doch der Hof stellt fest, daß die Klagegründe lediglich gegen Artikel 3 § 1 Nr. 5 und § 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 1991, abgeändert durch das Gesetz vom 30. Dezember 1996, gerichtet sind, insofern diese Bestimmungen bestimmte Militärpersonen oder Beamte betreffen. Die Klage ist somit darauf beschränkt.

In bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.2.1. Der Ministerrat bestreitet die zeitliche Zulässigkeit der Klage, weil die angefochtene Bestimmung mit einer vorherigen Bestimmung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 übereinstimme, die die Kläger zu gegebener Zeit nicht angefochten hätten, und weil sie ebenfalls den in Ausführung hierzu ergangenen königlichen Erlaß nicht angefochten hätten.

B.2.2. Zwar wird aus dem Vergleich zwischen dem neuen Artikel 3 § 1 Nr. 5 und § 2 Nr. 6 und dem ursprünglichen Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 deutlich, daß der Gesetzgeber mit den angefochtenen Bestimmungen die vorherige Bestimmung - teils wörtlich, teils inhaltlich - übernommen hat, doch hat er trotzdem seinen Willen kundgetan, in dieser Sache erneut gesetzgeberisch aufzutreten.

Wenn der Gesetzgeber eine vorherige Bestimmung in eine neue Gesetzgebung übernimmt, stellt dies kein Hindernis dar, damit gegen die übernommene Bestimmung innerhalb von sechs Monaten nach deren Veröffentlichung Klage eingereicht werden kann.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.3.1. Der Ministerrat bestreitet das Interesse der klagenden Parteien.

B.3.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

B.3.3. Jene klagenden Parteien, die natürliche Personen sind, sind entweder Militärpersonen im aktiven Dienst oder ehemalige Militärpersonen. Sie können unmittelbar und nachteilig in ihrer Lage betroffen werden durch eine Bestimmung, die den König ermächtigt, die militärischen Ämter zu bestimmen, deren Inhaber während eines Zeitraums von fünf oder zehn Jahren nach Beendigung dieses Amtes von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, die Zulassung für die Ausübung des Berufs eines Privatdetektivs zu erhalten.

Sie weisen hingegen kein Interesse in bezug auf die Nichtigerklärung der Bestimmungen nach, insofern diese den König ermächtigen, andere öffentliche Ämter zu bestimmen.

B.3.4. Die VoE Nationaal Syndicaat der Militairen hat gemäß Artikel 6 ihrer Satzung unter anderem zum Zweck, die beruflichen, rechtlichen, materiellen und sozialen Interessen der von ihr vertretenen Mitglieder bei den zuständigen Gremien zu fördern und zu verteidigen. Der Verwaltungsrat der Vereinigung hat am 8. Juli 1997 den Beschluß zur Einreichung der Klage gefaßt.

Die VoE Vereniging van de Officieren uit de Actieve Dienst bezweckt gemäß Artikel 3 ihrer Satzung unter anderem «die Verteidigung der rechtmäßigen Interessen der Offiziere der Streitkräfte». Der Verwaltungsrat der Vereinigung hat am 4. Juli 1997 den Beschluß zur Einreichung der Klage gefaßt.

Die VoE Koninklijk Onderling Verbond der Belgische Onderofficieren hat gemäß Artikel 3 ihrer Satzung unter anderem zum Zweck, «gleich welche Tätigkeit zu unternehmen, die die Verteidigung der Rechte und der beruflichen, sozialen und materiellen Interessen ihrer Mitglieder gewährleisten kann» sowie «die Vertretung ihrer Mitglieder und der Rechtsnachfolger bei den offiziellen Einrichtungen zu gewährleisten». Der Verwaltungsrat der Vereinigung hat am 30. Juli 1997 den Beschluß zur Einreichung der Klage gefaßt.

B.3.5. Wenn eine Vereinigung ohne Erwerbszweck sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und daß dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was nach wie vor aus der konkreten und dauerhaften Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll.

Die klagenden Vereinigungen ohne Erwerbszweck entsprechen diesen Bedingungen.

B.3.6. Die klagenden Vereinigungen können in ihrem Vereinigungszweck, so wie er in B.3.4 beschrieben ist, unmittelbar und nachteilig von den angefochtenen Bestimmungen betroffen werden, insofern diese es ermöglichen, daß der König militärische Ämter, die von den Mitgliedern der klagenden Vereinigungen bekleidet werden oder wurden, als Ämter bezeichnet, deren Inhaber

während eines Zeitraums von fünf oder zehn Jahren nach Beendigung dieses Amtes von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, eine Zulassung für die Ausübung des Berufs eines Privatdetektivs zu erhalten. Dieses Interesse unterscheidet sich sowohl vom allgemeinen Interesse als auch von den individuellen Interessen der jeweiligen Mitglieder der genannten Vereinigungen, da es sich um ein Interesse handelt, das alle Militärpersonen im aktiven Dienst oder im Ruhestand betrifft.

Die klagenden Vereinigungen weisen hingegen kein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen nach, insofern diese den König ermächtigen, andere öffentliche Ämter zu bestimmen.

Zur Hauptsache

Was den ersten Klagegrund betrifft

B.4.1. Gemäß dem ersten Klagegrund, abgeleitet aus der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, getrennt betrachtet sowie in Verbindung mit den Artikeln 23 Absatz 3 Nr. 1 und 182 der Verfassung, würden die angefochtenen Bestimmungen den König zu Unrecht dazu ermächtigen, in bezug auf die Inhaber eines militärischen Amtes der freien Berufswahl und dem Gesetzmäßigkeitsgrundsatz, bei denen es sich für die klagenden Parteien um Grundrechte handelt, die durch die vorgenannten Verfassungsbestimmungen gewährleistet werden, Abbruch zu tun. Überdies sei die Möglichkeit, daß dieses Berufsverbot auf alle Militärpersonen Anwendung finden könnte, nicht angemessen gerechtfertigt.

B.4.2. Laut den Vorarbeiten zum ursprünglichen Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 - einer Bestimmung, die größtenteils mit dem teilweise angefochtenen neuen Artikel 3 dieses Gesetzes übereinstimmt - ist diese Bestimmung darauf ausgerichtet, den Zugang zum Beruf des Detektivs aufgrund der mit der Ausübung dieses Berufs verbundenen Gefahr der Verletzung des Privatlebens der Bürger durch die Auferlegung gewisser Bedingungen zu schützen (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1259-1, SS. 1 und 6).

Die angefochtene Bedingung zielt darauf ab, das Überwechseln von Mitgliedern regulärer Polizeikorps zum Detektivberuf zu vermeiden, die Ausübung des Berufs des Privatdetektivs durch

Polizeibeamte und Gendarmen als Nebenberuf zu verhindern und mehr allgemein eine Vermischung der Tätigkeiten der Privatdetektive und derjenigen der öffentlichen Sicherheitsdienste auszuschließen (ebenda, SS. 3 und 7).

Der Gesetzgeber zielt mit der betroffenen Bestimmung auf alle Personen ab, die eine Polizeibefugnis ausüben, und sei sie auch begrenzt, und die aufgrund dieser Eigenschaft Zugang zu vertraulichen Informationen oder zu personenbezogenen Daten haben (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 557/1, S. 3).

B.4.3. Wenn der Gesetzgeber aufgrund der mit der Tätigkeit als Privatdetektiv verbundenen Gefahr der Verletzung des Privatlebens der Bürger den Zugang zu diesem Beruf auf Personen zu begrenzen wünscht, die in jeder Hinsicht ausreichend Garantien bieten, stellt das Festlegen strenger Zugangsbedingungen zu diesem Beruf ein geeignetes Mittel dar, um dieses Ziel zu erreichen.

Wenn er im Hinblick auf die Vermeidung irgendeiner Kollusion zwischen Privatdetektiven und Mitgliedern von Polizei- und Nachrichtendiensten und gleichzeitig im Hinblick auf das Einschränken der Abwanderung der Mitglieder von Polizei- und Nachrichtendiensten zum Beruf des Privatdetektivs bestimmt, daß diese Personen den Beruf eines Privatdetektivs erst ausüben können nach Ablauf einer bestimmten Frist, nachdem sie ihr Amt verlassen haben, ergreift er eine geeignete Maßnahme, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Die angefochtene Maßnahme ist nicht unangemessen im Verhältnis zum angestrebten Ziel, da die dem König durch den Gesetzgeber erteilte Ermächtigung, die Liste der betreffenden militärischen Ämter zu erstellen, nicht darauf ausgerichtet ist, alle oder eine umfassende Kategorie von militärischen Ämtern zu bezeichnen, sondern lediglich jene militärischen Ämter, die mit Ämtern in Polizei- und Nachrichtendiensten vergleichbar sind. Es obliegt dem ordentlichen oder dem Verwaltungsrichter, je nach Fall, zu prüfen, ob diese Ermächtigung korrekt angewandt wird.

B.4.4. Der von den klagenden Parteien angeführte Artikel 23 der Verfassung besagt zwar einerseits, daß « das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte [gewährleistet] und [...] die Bedingungen für ihre Ausübung [bestimmt] » und andererseits, daß diese Rechte « das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer

allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist » umfassen. Aus diesen Bestimmungen kann jedoch nicht abgeleitet werden, daß der Gesetzgeber nach der Festlegung der Grundsätze, so wie er dies für die angefochtenen Bestimmungen getan hat, dem König nicht bestimmte Befugnisse übertragen könnte.

B.4.5. Die angefochtenen Bestimmungen bilden einen Bestandteil der gesamten Voraussetzungen, die für den Erhalt einer Zulassung für die Ausübung des Berufs eines Privatdetektivs zu erfüllen sind. Insofern sie jedoch den Personen, die ein vom König angeführtes militärisches Amt bekleidet haben, während einer bestimmten Zeitspanne nach dessen Beendigung verbieten, eine Zulassung zu erhalten, um den Beruf eines Privatdetektivs auszuüben, legen sie Rechte und Verpflichtungen für Militärpersonen im Sinne von Artikel 182 der Verfassung fest.

Aus dem Gesetz ist ersichtlich - wie dies in B.4.3 erläutert wurde -, daß der König die Bestimmung nur für die Militärpersonen vorsehen kann, die mit einer polizeilichen oder nachrichtendienstlichen Zuständigkeit beauftragt sind. Auf diese Weise wird den Anforderungen des in Artikel 182 der Verfassung enthaltenen Gesetzmäßigkeitsgrundsatzes Genüge geleistet.

B.4.6. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Was den zweiten Klagegrund betrifft

B.5.1. Gemäß dem zweiten Klagegrund, der aus der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet wird, würde die Verlängerung des Bezugszeitraums von fünf auf zehn Jahre im Falle einer Entlassung oder einer Absetzung von Amts wegen eine Diskriminierung darstellen. Das Ziel, das der Gesetzgeber damit verfolgen würde, wäre unstatthaft. Zumindest wären die angewandten Mittel offensichtlich unverhältnismäßig im Vergleich zum angestrebten Ziel.

B.5.2. Die Entscheidung des Gesetzgebers, im Fall der Entlassung oder der Absetzung von Amts wegen den Bezugszeitraum zu verdoppeln, kann vernünftigerweise nicht als unangemessen im Vergleich zur Zielsetzung angesehen werden, die darin besteht, den Zugang zum Beruf des Privatdetektivs den Personen vorzubehalten, die in jeder Hinsicht, insbesondere bezüglich der Moralität, eine ausreichende Gewähr bieten. Da diese Zielsetzung mit der angefochtenen Maßnahme erreicht werden kann und diese offensichtlich nicht unverhältnismäßig im Vergleich zu diesem Ziel ist, obliegt es nicht dem Hof, darauf hinzuweisen, daß diese Zielsetzung auch mit anderen oder weniger weitreichenden Maßnahmen erreicht werden könnte.

B.5.3. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. April 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève